

www.e-rara.ch

Deutsche Kultur- und Sittengeschichte

Scherr, Johannes

Leipzig, 1870

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 27730

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-66966>

Achtes Kapitel.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Achstes Kapitel.

Das Kriegswesen und das Rechtswesen.

Rüstungen, Waffen, Kampfsart. — Die Söldnerei. — Recht und Gericht. — Weisthümer. — Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel. — Der mittelalterliche Rechtswirrwarr. — Münz- und Steuerwesen. — Die Strafsjustiz. — Orbatien. — Die Folter. — Brutalität der Prozedur und Urtheilsvollstreckung. — Die Feme. — Die Acht. — Fehbewesen. — Gottesfrieden. — Freistätten.

Die Einrichtung des deutschen Kriegswesens blieb in ihren Grundzügen das ganze Mittelalter hindurch so, wie die sächsischen und salisch-fränkischen Kaiser sie festgestellt. Ihre Basis war also das Feudalwesen, die Leistung des Heerbanns nach den Bestimmungen des Lehnrechtes, welche auch für die Ordnung der Heere maßgebend gewesen sind. Die oberste Anführerschaft war im Reichskriege beim König oder Kaiser, unter ihm befehligten die hohen Lehenträger ihre Vasallen und weiter stufte sich das Kommando dergestalt ab, daß die einfachen Ritter unter den Bannerherren, die Knappen und Knechte unter den Rittern standen. Die Mannschaft geistlicher Stifte wurde von den adeligen Schirmvögten derselben geführt, oft aber auch von den Prälaten selbst. Die Mitglieder des geistlichen Ritterordens der Deutschherren, welche sich nach ihrem Rückzuge aus dem heiligen Lande in dem mit Schwert und Feuer von ihnen bekehrten Preußen ein weites Gebiet unterworfen hatten (seit 1227), standen unter dem speziellen Befehl ihres Hochmeisters. Feldzeichen behufs der Unterscheidung und Scharung der Heeresmassen und Unterabtheilungen waren schon frühe bekannt, wie die von Tacitus erwähnten Thierbilder der alten Germanen beweisen. Nach und nach erhielten die Feldzeichen jene talismanische Bedeutung, welche sie heute noch besitzen. Eine solche Bedeutung war vor allen dem deutschen Haupttheerzeichen eigen, der Reichssturmfahne mit dem schwarzen Adler im goldenen Felde, für die mittelalterlichen Deutschen das, was für die Franzosen das Oriflamm, für die Dänen der Danebrog, für die Mailänder der Caroccio (Fahnenwagen) mit dem Bilde des heiligen Ambrosius.

Die zwei Hauptgattungen der bewaffneten Macht waren Reiterei und Fußvolk. Das letztere erhielt erst durch die kriegerischen Einrichtungen der Städte, dann durch das Söldnerwesen eine festere Gestaltung und Geltung, denn in der Blüthezeit des Ritterthums machte die Reiterei den Kern des Heeres aus. Die Schutzwaffen des Reifigen bestanden in Helm, Panzer, Arm- und Beinschienen und Schild. Der aus Eisen oder Stahl geschmiedete Helm war bei Dynasten versilbert oder vergoldet,

von einer Krone umjirt und von reichem Federschmuck überwallt. Er schützte außer dem Kopfe auch den Nacken und hatte vorn ein kleines Gitter (Visir), welches zum Schutze des Gesichtes herabgelassen werden konnte. Unter dem Panzer, welcher im früheren Mittelalter ein Ring- oder Schuppenharnisch, im späteren aus geschlagenem Blech gliederweise zusammengesetzt, hell polirt und oft vergoldet war, trug man ein mit Wolle gestepptes Lederwanms. Die Stelle des Panzers vertrat oft das aus kleinen eisernen Ringen gehäfelte Panzerhemd. Die Arm- und Beinschienen waren schuppenartig konstruirt und erstere liefen in die Panzerhandschuhe aus, deren Stulpen den Vorderarm deckten. Ueber dem Panzer trug man den Waffenrock und über diesem die von der rechten Schulter zur linken Hüfte niederfallende Feldbinde, die als Erkennungszeichen diente. Im späteren Mittelalter kamen allmählig Anfänge der Uniformirung auf, indem einzelne Geschwader zu ihren Waffenröcken die gleiche Farbe wählten. So wurden zu Kaiser Friedrichs III. Romfahrt tausend Reifige in rothe Röcke gekleidet und die Söldner der Städte erschienen schon zu Ausgang des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts meist uniformirt. So die von Nürnberg 1488 roth, die von Speyer etwas später weiß und roth. Von Seesoldaten der Stadt Bremen wissen wir sogar, daß sie schon 1361 uniformirt waren. Der Schild war rund oder oval, auch oben efig und unten gerundet, meist etwas gewölbt, gewöhnlich von Holz, am Rande mit Eisen beschlagen und mit gestottenem Leder überzogen. Der wachsende Kleiderluxus wußte die Rüstungen von Mann und Roß mit mancherlei Zierat auszustatten. Die Rüstung des städtischen Fußvolks und der Söldnerscharen waren weniger vollständig, schwer und reich. Sie bestand meist nur aus einem Brustharnisch und einer Sturm- oder Pickelhaube. Angriffswaffen waren Bogen und Pfeile, Armbrüste und Bolzen, Lanzen, zweihändige, ungemein lange Schwerter mit Kreuzgriff und zweischneidiger, oft auch geslammter Klinge; daneben Streithammer, Streitkolben (Morgensterne), Piken und Hallbarten.

Taktik und Strategie waren sehr wenig entwickelt. Entschied beim Kampf im offenen Felde nicht der wuchtige Anprall der Eisenreiter, so löste sich das Gefecht gewöhnlich in eine Menge von Einzelkämpfen, von Kämpfen von Mann gegen Mann oder von Fähnlein gegen Fähnlein auf. Die persönliche Tapferkeit und Stärke gab den Ausschlag. In großen Schlachten wurden viele Streiter, ohne verwundet zu werden, nach Einbuße ihrer gewaltigen Streitrosse im Gewühle unter dem Gewicht der eigenen Rüstungen erdrückt und erstickt. Am häufigsten ereignete sich dies, wenn die Ritter zu Fuße fochten, wie z. B. in der Schlacht bei Sempach. Die Kampfweise des Mittelalters, die ja vornehmlich auf dem Handgemenge beruhte, machte die Schlachten sehr mörderisch. Die Klugheit der Schlachtberichte verstand man aber auch damals schon. Wir

haben mittelalterliche Schlachtberichte genug, die den Verlust der Sieger fabelhaft gering, den Verlust der Besiegten hyperbelhaft hoch angeben und aufs Haar jenen russischen Bulletins aus dem Kaukasus gleichen, in welchen auf hundert gefallene Tscherkessen immer nur der berühmte eine todte Russe kam. Mit Anstimmung des Schlachtrufs oder auch eines Schlachtlieds (Rolandslied) ging man unter dem Getöse der Hörner und Heerpanken in den Kampf. Um die Ehre, den ersten Angriff zu thun, wurde geeifert; die unbesonnene Hitze desselben verdarb oft die verständigste Schlachtordnung. An ein berechnetes und geschicktes Zusammenwirken von Fußvolf und Reiterei war in den meisten Fällen schon deshalb nicht zu denken, weil die letztere das erstere mit allem Hochmuth junckerlichen Hoßbewußtseins verachtete. Der Hauptwaffenübungen der ritterlichen Reiter, der Turniere, haben wir schon früher ausführlich gedacht. Auch die Städte schrieben bei ihrem Emporkommen häufig Turniere aus, aber die städtische Waffenfreude im Frieden bestand doch hauptsächlich in fleißig und festlich gepflegtem Bogen-, Armbrust- und Büchsenjchießen.

Hauptanhaltspunkte des Vertheidigungskrieges waren die Burgen, deren bauliche Beschaffenheit wir weiter oben beschrieben haben, und die Städte, welche, wie ein Autor des 16. Jahrhunderts sagt, „in teutschem Land gemeinlichen wol bewart waren von Natur oder Kunst, denn sie sind fast zu den tiefsten Wässern gesetzt oder an die Berg gegruntfest, und die auf der freyen Ebene liegen, sind mit starken Mauern, mit Gräben, Bolwerken, Thürn, Schutten und andern Gwer umfaßt, das man ihnen nit bald kan zukommen.“ Außer Burgen und Städten gewährten auch feste Lager und Wagenburgen Schutz. In Benützung der letzteren hat sich besonders Žiska, der große Hussitenführer, als Meister erwiesen. Wie schon das Alterthum, so kannte auch das Mittelalter eine Art Artillerie. Wo bei Anschlägen auf feste Plätze Verennung und Sturm nicht zum Ziele führten, wurden Wurf- und Schleudermaschinen angewandt, um Breche zu schießen oder auch Brandmaterialien auf die Dächer zu werfen. Auch Mauerbrecher nach Art der Alten und auf Walzen gefeste Belagerungsthürme, aus welchen man mittels einer Fallbrücke auf die Mauer gelangte, waren im Gebrauche. Die Wurf- und Schleudergeschütze, welche ungeheure Pfeile von der Größe eines Balkens schossen oder Felsenstücke und Steinkugeln (auch Feuerkugeln) schleuderten, trugen verschiedene Namen, als da sind Ballisten, Blyden, Tummeler, Gewerf, Werkzeug, Antwerg, Mangen, Quotwerke. Einige dieser Maschinen mögen jedoch mehr zum Mauereinstoßen als zum Schießen gedient haben. Die sogenannten Katzen dürfen ganz bestimmt als bedachte und im Innern mit Stoßzeug versehene Belagerungsmaschinen bezeichnet werden. Ein beliebtes Belagerungsmittel war ferner die Ab-

schnidung des Trinkwassers. Ihrerseits wehrten sich die Belagerten durch Bewerfen und Begießen der Angreifer mit Steinen, Balken, siedendem Wasser und kochendem Pech, durch Ausfälle und Anzündungen der Belagerungsgeräthe.

Die Einführung des Pulvergeschützes im 14. Jahrhundert gab, wie dem Kriegswesen überhaupt, so auch der Vertheidigung und dem Angriff fester Plätze eine wesentlich veränderte Gestalt. Wie man sagt, machten in Europa zuerst die spanischen Araber vom Pulvergeschütze kriegerischen Gebrauch und zwar bei der Belagerung von Alkante im J. 1331. Die Deutschen benützten die neue Erfindung bald genug; denn schon zwischen 1360 und 1380 ließen Frankfurt und andere Städte metallene Kanonen gießen, deren plumpe und ungeschlachte Gestalt freilich keine so rasche und sichere Bedienung und Anwendung gestattete wie die jetzigen Geschütze. Es gab schon frühe verschiedene Gattungen von Geschützen aus Eisen und Kupfer (Bombarden, Feldschlangen, Büchsen, Böller) und einzelne Stücke führten barocke Namen (der große Hans, die faule Grethe u. dgl. m.). Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts kam der Bombenmörser hinzu. Damals besaßen mächtige Fürsten schon beträchtliche Artillerieparke, wie denn der Herzog Karl von Burgund bei der Belagerung von Neuß im J. 1475 dreihundert und fünfzig „Stück groß und klein Büchsen im Läger hatte.“ In der Feldschlacht wurde das Pulvergeschütz vielleicht schon 1346 bei Crecy angewandt, jedenfalls aber bald nachher von den Deutschherren in Preußen. In seiner Gestalt als Faustwaffe war das Feuergewehr anfangs nur ein tragbares, im verkleinerten Maßstabe konstruirtes Geschütz (Taschbüchse, Hadenbüchse), ungeschlacht und sehr mühsam zu handhaben; jedoch kamen auch schon 1388 in Deutschland Pistolen (Häustlinge, Faustrohre) vor. Von der Zeit Karls des Großen an wandte man der Heerverpfllegung und dem Transport des Heergeräthes eine größere Aufmerksamkeit zu als früher, doch berregte sich das alles das ganze Mittelalter hindurch noch in sehr schwankenden Formen. Ebenso die Kriegszucht, die zwar zuweilen einen Anlauf zu blutiger Strenge nahm, im Allgemeinen aber besonders dem Bürger und Bauer gegenüber sehr lax war.

Die mittelalterliche Kriegsführung ist daher, höchst seltene Ausnahmen abgerechnet, eine ganz barbarische gewesen. Brand, Mord, Raub, Schändung und muthwilligste Zerstörung der Saaten und Feldfrüchte sah man als unerklärliche Folge des Krieges an. Zu dieser Barbarei raffinierteste Grausamkeit zu fügen, blieb, wie wir später sehen werden, dem dreißigjährigen Kriege vorbehalten; doch kam schon früher Gräßlichstes vor, wie wenn z. B. in dem großen Städtekrige der Pfalzgraf Ruprecht 60 gefangene städtische Troßbuben (garciones) lebendig in einen glühenden Kalkofen werfen ließ. Die Anwendung des Pulvers und der

Geschützkunst gestaltete das Kriegswesen nach und nach völlig um. Der entartete Adel verlor seine bevorzugte Stellung als Kriegerstand, denn das mit Feueergewehren bewaffnete Fußvolk wurde nun statt der adeligen Eisenreiterei der Kern der Heere. An die Stelle des feudalen Heerwesens trat das handwerksmäßige, d. h. der Krieg wurde fortan hauptsächlich mit Banden von Soldtruppen geführt. Allerdings reichen die Anfänge der Söldnerei in die Zeit Friedrich Barbarossa's, Philipp Augusts von Frankreich und Heinrichs II. von England hinauf; auch die italischen Städte bedienten sich in ihrem Kampfe gegen die Hohenstaufen der Söldner (banditi) und Friedrich II. hatte zum Aergerniß frommer Seelen gar sarazenische Truppen in seinem Solde; allein erst im 14. und mehr noch im 15. Jahrhundert bildete sich das Söldnerwesen in festeren Normen aus, zunächst in Italien und Frankreich, wo die Söldner unter Anführung verwegener Abenteurer in geschlossenen Banden einherzogen und sich dem Meistbietenden vermieteten (condotte, condottieri, grandes compagnies, Armagnacs). In deutschen Landen brachte das „Reislaufen“ der Schweizer und das Landsknechtwesen die kriegerische Söldnerei zur Blüthe. Das Institut der Landsknechte, von welchem im folgenden Buche bei Gelegenheit der Beschreibung einer Schlacht von weltgeschichtlicher Bedeutung näher die Rede sein wird, reichte bis ins 16. Jahrhundert hinein und vermittelte den Uebergang zu den durch Werbung gebildeten stehenden Heeren, einen Uebergang, der zugleich die gänzliche Auflösung des mittelalterlichen Kriegswesens anzeigte. —

Von dem Rechtsmittel der Gewalt, von Kanonen und Söldnern, gehen wir mit einem allerdings etwas gewagten Sprunge zum Recht und zur Rechtspflege über, wobei uns zur Entschuldigung dienen mag, daß die Kluft zwischen Recht und Gewalt im Mittelalter eine noch ungleich kleinere war als heutzutage, wo es übrigens der letzteren auch nie an Mitteln gebricht, über den theoretischen Spalt praktisch sich hinwegzusetzen.

Zur nämlichen Zeit, als das römische Recht, wie im vorigen Kapitel erwähnt worden, in Deutschland immer mehr Boden und Einfluß gewann, wurden die nationalen Rechtsfazungen an verschiedenen Orten gesammelt und schriftlich aufgesetzt, gleichsam ein Versuch, dem eindringenden fremden Rechte einen festeren Damm entgegenzustellen. Die Erhebung der Muttersprache zur Kanzlei- und Gerichtssprache, wie eine Verordnung Rudolfs von Habsburg sie bezweckte, mag derartige Sammlungen mitveranlaßt haben. Vom Ausgange des 13. Jahrhunderts an bemerken wir, daß namentlich die deutschen Städte ihre Statuten und Rechtsbücher, wie auch die Entscheidungen der Gerichte in der Volkssprache niederschreiben ließen (Stadtrechte, „Weisthümer“). Noch etwas früher, zwischen 1215 — 1276, entstanden auch die zwei berühmten Quellen des deutschen Rechtes, die beiden Sammlungen von norddeutschen und

süddeutschen Rechtsgewohnheiten und Gesetzen, der von dem sächsischen Ritter Eike von Repgow zusammengestellte „Sachsenspiegel“ und der unlange darauf von einem oberdeutschen Geistlichen zusammengetragene „Schwabenspiegel“¹⁵⁾. Verschiedene andere Landrechte, wie das fränkische und österreiche, sind von noch jüngerem Datum. Man darf jedoch nicht glauben, daß durch die Aufzeichnung der einheimischen Rechtsfassungen auch nur in annäherndem Maße eine Rechtseinheit im deutschen Reiche angebahnt oder gar hergestellt worden sei. Waren doch selbst die auf eine solche Einheit gerichteten Bestrebungen des allgewaltigen Kaisers Karl vergeblich gewesen. Seine Kapitularien verloren bald ihre Kraft, als die gefürchtete Schwertmacht des Eroberers nicht mehr hinter ihnen stand, und so waltete das ganze Mittelalter hindurch in Deutschland eine gränzenlose Rechtsanarchie. Die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Stämme gaben so sehr den Ausschlag, daß sogar Mann und Frau, falls sie nicht aus einem Stamme waren, oft ihr verschiedenes Recht hatten. Das Lokale schlug durchweg vor und auf dem kleinsten Raume waren manchmal die abweichendsten Rechtsgrundsätze in Geltung. Das Mittelalter hat diesen Uebelstand der neuen Zeit vermacht und ich führe als Beispiel an, daß noch im J. 1855 in der Republik Zürich, deren Gebiet 32 Quadratmeilen umfaßt, 25, sage fünfundzwanzig verschiedene Erbrechte galten. In privatrechtlicher Beziehung durchkreuzte sich Lehn- und Erbrecht oft in buntester Weise. Einige allgemeine Züge des letzteren, welches neben dem Lehnherrn auch die Kirche durch Erschleichung von Testamenten zu beeinträchtigen wußte, sind folgende. Die Erbgüter einer Familie blieben in der männlichen oder weiblichen Linie, aus welcher sie herstammten. Stammte das Gut aus der Linie des Mannes, so mußte es die Frau dreißig Tage nach dem Tode des Gatten verlassen. Das ihr von dem Manne gerichtlich festgesetzte Leibgeding („Leibzucht“) mußte ihr von dem Erben ausgefolgt werden. An manchen Orten vererbte die Fahrhabe, auch Kleinvieh und Federvieh, nur in weiblicher Linie. Die Söhne waren in der Regel vor den Töchtern bevorzugt, jene erben das Gut und fanden diese mit einer ziemlich unbedeutenden Summe ab. Bastarde hatten keinen Anspruch an das Vermögen der Eltern; Zwitter, Zwerge und Krüppel erben nicht, sollten jedoch durch die nächsten Verwandten versorgt werden. Enkel von verstorbenen Söhnen erben beim Tode des Großvaters den Vermögenstheil des Vaters, nicht aber Enkel von verstorbenen Töchtern. Weltgeistliche theilten das Erbe der Geschwister, Mönche nicht. Den Kinderlosen beerbte der Vater, dann die Mutter, dann der vollbürtige Bruder, dann die vollbürtige Schwester, dann die nächsten Verwandten. Alle diese Bestimmungen wurden durch die Gewohnheitsrechte der verschiedenen Gegenden verschiedenartigst modifizirt, wie auch die Satzungen über die Mündigkeit sehr von einander abwichen, so daß dieselbe hier

nach den Zeichen der Mannbarkeit, dort nach der Zahl der Jahre bestimmt war und die letztere Bestimmung wieder zwischen dem 18. und dem 21. Jahre schwankte. In ehelichen Dingen galten die Vorschriften der Kirche, so auch in Zinssachen; aber die letzteren wurden häufig umgangen und verloren allmählig ihre Geltung, besonders seit die Städte ordentliche Hypothekenbücher einzuführen anfangen. Die Behandlung zahlungsunfähiger Schuldner war eine sehr harte. Sie konnten nicht nur in den Schuldturm geworfen, sondern auch von ihren Gläubigern zur Leistung von Knechtediensten gezwungen werden. Nachlässige oder verstockte Schuldner suchte man durch das sogenannte „Einlager“, welches sich in abgeänderter Form bis auf den heutigen Tag erhalten hat, zum Zahlen zu bringen.

Der mittelalterliche deutsche Rechtswirrwarr wurde noch vermehrt durch eine ebenbürtige Konfusion in Beziehung auf Maß, Gewicht und Münze. Wie primitiv man in Bezug auf Messung und Wägung damals oft zu Werke gegangen, beweist das bei Erneuerung von Maß und Gewicht durch König Ottokar von Böhmen befolgte Verfahren. Vier der Breite nach neben einander gelegte Gerstenkörner galten gleich einem Quersfinger, zehn Quersfinger gleich einer Spanne. Ein Becher Weizen hieß so viel, als man mit beiden Händen zusammenfassen konnte; ein Loth Pfeffer so viel, als eine geballte Hand faßte. Das Münzrecht galt, wie schon früher gesagt worden, für ein königliches oder kaiserliches Hoheitsrecht, an welchem aber durch Verleihung desselben von seiten des Kaisers allmählig eine Menge geistlicher und weltlicher Dynastien theilnahmen, so zwar, daß diese selbst wieder Münzverleihungen sich anmaßten. Städte überließen die Münzerei gewöhnlich einigen angesehenen Bürgern. Was die Technik derselben angeht, so war sie bis zur hohentausischen Zeit eine sehr rohe und besonders wurden die geringeren Münzen nachlässig behandelt. Das Silber- oder Kupferblech, woraus sie bestanden, wurde auf Leder gelegt, mittels eines hölzernen Stempels gezeichnet und dann beschnitt man die einzelnen Stücke rund oder viereckig, bis sie das bestimmte Gewicht hatten. Später verbesserte sich die Münzkunst, namentlich in Bezug auf die werthvolleren Münzsorten. Die Abbildungen auf den Münzen waren sehr verschiedenartig. Das Reichsgeld, welches unter Friedrich I. aus der kaiserlichen Münzstätte zu Aachen hervorging, wies auf der einen Seite das Brustbild des Rothbarts, auf der andern das Karls des Großen. Die schönsten Goldmünzen des Mittelalters waren die Augustalen Friedrichs II., die gangbarsten venetianische Dukaten. Den Werth der damaligen Münzen genau zu bestimmen, ist nicht möglich, weil der Münzfuß ein sehr verschiedener und wechselnder war. Nicht einmal das Verhältniß des Goldes zum Silber

blieb stetig, indem es zwischen 1 zu 10 und 1 zu 12 wechselte. Aus einer Mark Silber prägte man hier 12 Schillinge, dort 24, wieder anderswo 44, an einem vierten Orte 50, an einem fünften 60. Dann hatte die Mark nicht überall den gleichen Gehalt reinen Silbers und ebenso wenig war das Verhältniß der Schillinge zu den Denaren, Pfennigen und anderer Scheidemünze gleichmäßig festgestellt. Die häufige Verrufung, Unprägung und Verfälschung der Münzen steigerte noch die Verwirrung. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die mittelalterlichen Preise der Lebensmittel, Waaren und Arbeitslöhne in ihrem Verhältnisse zu den jetzigen höchstens annähernd ermittelt werden können. Ebenso das Verhältniß der mittelalterlichen Steuersätze zu den neuzeitlichen. Der Steuerdruck lastete bei der Immunität des Adels und der Geistlichkeit auf dem Bürgerstand und noch weit schwerer auf der Bauerschaft. Es gab außer der Grundsteuer (Zehnten, Gilt und mancherlei Lieferungen an Vieh, Feld- und Gartenfrüchten) eine Herd- und Rauchfangsteuer, eine Kopfsteuer, Erbschaftssteuern, Vermögens- und Verbrauchssteuern, von welchen letztgenannten die Salzsteuer die verbreitetste war. In welchem Grade die mittelalterliche Finanzkunst die Abgaben zu vervielfältigen wußte, verräth insbesondere die stets vorschreitende Erhöhung und Vermehrung der Zölle, wodurch Industrie und Handel gar sehr beeinträchtigt wurden.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zum Rechtswesen zurück, dessen strafrechtliche Seite wir noch ins Auge zu fassen haben.

Wie schon früher gesagt worden, erhielt sich das peinliche deutsche Recht länger von römischen Einflüssen frei als das Privatrecht. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafjustiz blieb nach altnationalem Brauche noch lange in Uebung. Als höchster Gerichtsherr in peinlichen Dingen galt noch immer der Kaiser, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit an weltliche und allmählig auch an geistliche Herren bis zum vierten Heerschild herab verließ. Höchste Instanz war das königliche Hofgericht, präsidirt vom Pfalzgrafen oder von einem Hofrichter, wie einen solchen Friedrich II. im J. 1235 ernannte, damit er an seiner statt dem Gerichte täglich vorfasse. Die niedrigeren Gerichte leitete der kaiserliche Comes oder Vicecomes, welcher eine Anzahl von achtbaren Freien als Schöffen bezeichnete und vereidete. Wo sich mit der Zeit durch Verleihung des Blutgerichts (wie charakteristisch ist diese Bezeichnung!) an Fürsten und Prälaten allgemeine Landgerichte gebildet hatten, übte natürlich der Bevollmächtigte des Landesfürsten die Befugnisse des kaiserlichen Missus. Der Schwabenspiegel zählt folgende persönliche Eigenschaften auf, die ein Richter nicht haben durfte: „Er sol nit mainaide sin, noch sol er in der aecht nit sin, noch in dem banne; er sol auch nit ain Jude sin, noch ain kezer sin, noch ain haiden sin; er sol auch nit ain gebure sin; er sol auch nit lame sin an handen und an füßzen; er sol auch nit alind sin; er sol auch nit ain stumme

noch ain toere sin; er sol auch under ainz und zunainzig iar nit sin an dem alter; er sol auch uber ahtzig iar nit sin.“ Die Schöffen wurden mit einem Schilling für jedes gerichtliche Geschäft entschädigt. Dem Gerichtsvorstand stand der Frohnbote zur Seite, welcher die Vorladungen u. s. w. besorgte. Wer die Vorladung vor ein niederes Gericht nicht beachtete, versiel in die sogenannte niedere Acht. Löste er sich nicht binnen sechs Wochen aus derselben, so versiel er in die höhere Acht, und wenn er sich binnen Jahresfrist nicht aus derselben löste, wurde über ihn die Reichsacht verhängt, von welcher unten mehr. Hauptbeweismittel für Schuld oder Nichtschuld blieb der Eid, welcher jedoch allmählig immer mehr im Sinne unseres jetzigen Zeugeneids als im Sinne des alten Eidhelferschwurs abgenommen und geleistet wurde. Vor Erreichung des 17. Lebensjahres konnte niemand gerichtliches Zeugniß ablegen. Das Zeugniß des Knechtes gegen den Herrn war nur etwa dann giltig, wann es sich um ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich handelte. Eidleistende Juden mußten auf einer Schweinshaut stehen und die Hand auf die Bücher Moses legen. Die immer scharfer werdenden zahlreichen Verordnungen gegen den Meineid bezeugen das Vorkommen unzähliger Meineide — ein weiterer Beweis für die vielgerühmte „mittelalterliche Treue und Redlichkeit.“

Die Gottesurtheile hatte die mittelalterliche Straffjustiz aus den germanischen Wäldern überkommen. Der Volksglaube hielt an den Ordaen so hartnäckig fest, daß die Kirche, eine anderweitig befolgte Politik auch hier befolgend, für das Klügste erachtete, die heidnische Natur der Sache hinter christlichen Formen zu verbergen. Durch kirchliche Bräuche sanktionirte sie also die Gottesurtheile, deren eine Art, der Zweikampf, in unserem Duell noch heute fortbesteht. Außerdem ergaben die Proben mit Feuer oder Wasser und andere das Gottesurtheil. Bei der Feuerprobe hatte der oder die Beweisende gewöhnlich ein glühendes Eisen mit bloßen Händen zu tragen oder mit bloßen Füßen zu beschreiten. Ersteres war noch um 1445 im Rheingau üblich. Das Verbranntwerden oder Nichtverbranntwerden von Hand oder Fuß ergab Schuld oder Nichtschuld. Da und dort mußte der oder die Angeeschuldigte im bloßen Hemde durch einen brennenden Holzstoß gehen. Sagenhafte Berichte sprechen sogar von Wachshemden. So erzählt die „Kaiserchronik“ von der Feuerprobe, welcher Karls des Diden Gemahlin Richardis unterworfen wurde: „Sie slouf in ein hemed, daz darzuo gemahet was; in allen vier enden ze vuozen und zu henden daz hemed sie intzunt; in einer litzelen stunden daz hemed gar von ir bran, daz wahs an daz pflaster ran, der vrowen arges nine was, — sie sprachen deo gratias.“ Hatte die Wasserprobe statt, so mußte der Angeklagte aus einem zum Sieden gebrachten Kessel mit bloßer Hand einen Stein oder Ring heraus-

langen. Oder auch der Angeklagte wurde nackt ins kalte Wasser geworfen. Blieb er oben schwimmen, so war er schuldig; sank er unter, nichtschuldig, — was wohl aus der heidnisch-religiösen Vorstellung herzuleiten ist, das reine Element nähme kein Unreines, keinen Missethäter, in sich auf. Diesem Ordal wurden namentlich Hexen, noch im 16. und 17. Jahrhundert, so häufig unterworfen, daß dasselbe hievon den Namen der Hexenprobe erhielt. Bei der Kreuzprobe hatten Kläger und Angeklagter regungslos und mit erhobenen Armen an einem Kreuze zu stehen. Wer zuerst die Hände rührte, die Arme sinken ließ oder zu Boden sank, hatte verloren. Das Ordal des geweihten Bissens (*Judicium offae*) bestand darin, daß dem Verdächtigen ein Schnitt geweihten Brotes oder Käse in den Mund gesteckt wurde. Konnte er ihn leicht zerbeißen und essen, galt der Mann für nichtschuldig. Beim Bahrgericht endlich mußte der des Mordes Verdächtige dem auf der Bahre liegenden Ermordeten sich nähern und dessen Wundmale berühren. Fingen diese wieder an zu bluten, so lag darin der Beweis der Schuld. „Ewa man den mortmeilen bi dem toten sibet, so bloutent im die wunden“ — heißt es im 17. Abenteuer des Nibelungenliedes und der ganze Auftritt ist dort ergreifend geschildert. Ein höchst merkwürdiges Beispiel von Anwendung der Bahrprobe noch in späterer Zeit fand ich in der (im 3. 1861 zum ersten mal gedruckten) Schweizerchronik des Luzerner Diebold Schilling (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Berner). Der Bauer Hans Spieß von Ettiswyl hatte seine Frau ermürgt. Es entstand Verdacht. Die Todte ward ausgegraben und der verdächtige Mann der Bahrprobe unterzogen. Splitternackt und am ganzen Leibe geschoren, mußte er zwei Finger seiner Rechten auf die rechte Brust der Ermordeten legen und so seine Unschuld beschwören. Aber der Leichnam fing stark zu bluten an und der Mörder bekannte seine That. Uebrigens liegen uns ausreichende Zeugnisse vor, daß schon frühzeitig List und Trug bei den Gottesurtheilen mit im Spiele waren. Die Geistlichen auf der einen, die Büttel auf der andern Seite konnten dabei vieles machen. Höchst anmuthig beschreibt Gottfried von Straßburg im *Tristan*, wie die blondgehaarte Isolde mittels einer allerliebsten Weiberlist das Ordal paralyisirte. Wenn Gottfried noch hinzufügt: „Da wart wol gossenbüret und al der werlt bewäret, daz der vil tugenthafte Krist wintschaffen als ein ermel ist“ — so zeigt dieser herbe Spott, wie schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts erleuchtete Geister von dem Institut der Ordalien dachten. Denn Gottfried stand mit seiner aufgeklärten Anschauung nicht etwa allein. Zeugniß hiefür gibt die gleichzeitig oder wenig später verfaßte Novelle in Versen „Daz heize isen“ (das heiße Eisen, gedruckt in Hagens „Gesamtabenteuer“, II, 373 fg.), worin sehr ergötzlich dargethan ist, welche Gaukelei mit der Feuerprobe gewiß häufig getrieben wurde.

Schon frühe fing man an, übelberückigte Personen statt einem Gottesurtheile der Folter zu unterwerfen, und aus diesen Anfängen entwickelte sich jene scheußliche Marterkunst, welche mit dem im 16. Jahrhundert bewerkstelligten Uebergang des Anklageprozesses in den inquisitorischen Schritt für Schritt bis zum Empörendsten fortging. Wir werden später davon zu sprechen haben. An gegenwärtigem Ort ist zu sagen, daß auch schon das mittelalterliche Blutgericht („Blutbann“) sich vollkommen dieses seines Namens würdig zeigte. Denn es ist leider nur zu begründet, wenn gesagt wurde, die mittelalterliche Justiz sei eine Wildniß der Barbarei gewesen, grausenvoller als alles, was Willkür, Zorn, Rachsucht, Politik und Kanibalismus der Machthaber verübte. Die Schematisirung der Verbrechen wurde eine immer ausgebehntere und namentlich erweiterte die fürstliche Gewalt die Begriffe der Felonie und des Verraths in willkürlichster Weise. Die Brutalität der Verbrechen wurde von der Brutalität der Strafen noch überboten. Zwar erhielt sich die altgermanische Sühnart mittels Wergeldes noch in schwachen Ueberresten; allein Bestrafung an Gut, Ehre, Leib und Leben wurde zur Regel, von welcher die Freien keineswegs mehr ausgenommen waren. An die Stelle der privatlichen Buße trat demnach die öffentliche. Die Strafgesetze lauteten meist sehr lakonisch, wie einige Sätze aus dem Stadtrecht von Salzburg darthun mögen. „Wer ein Falschmünzer ist, der wird verbrannt oder versotten. Kehrt ein getaufter Jude wieder (zum Jubenthum zurück), den soll man verbrennen ohne alles Gericht. Wer meineidig ist, dem soll die Zunge hinten zum Nacken herausgerissen werden. Wer seinen Herren verräth oder vergiftet, den soll man verbrennen oder versieden. Wenn ein Diener seines Herren Frau, Tochter oder Schwester beschläft, wird er enthauptet oder gehangen. Wer eine Jungfrau oder Frau nothzotzt (nothzüchtigt), dem soll man den Kopf abschlagen.“ Diese Strafe des Enthauptens wurde bei Unzuchtvergehen überhaupt häufig angewandt und bei geringeren Leuten mit Bart (Beil) und Schlägel, bei Adelligen gewöhnlich mit dem Schwerte vollzogen. In Hessen wurde der Nothzüchtiger gepöbelt, doch nicht auf die später übliche Manier, sondern so, daß ihm ein spitzer Eichenpfehl, auf welchen die Genothzüchtigte die drei ersten Schläge thun mußte, durchs Herz getrieben wurde. Gehängt zu werden galt für schimpflicher als den Kopf zu verlieren. Diebe, welche bei Tag gestohlen, wurden daher enthauptet, Nachtdiebe dagegen gehängt. Frauen wurden selten gehängt, sondern verbrannt oder ertränkt. Erstere Todesart traf besonders die im Verdacht der Zauberei stehenden Weiber, letztere Gistmischerinnen, rückfällige Diebinnen, Kindsmörderinnen und solche, welche die Leibesfrucht abgetrieben hatten. Denkwürdig ist, daß noch im 14. und 15. Jahrhundert der Kindermord zu den seltensten Verbrechen gehörte. In

Fraunfurt am Main kam der erste Kindsmord im J. 1444 zur Anzeige und gerichtlichen Verhandlung, wobei die mörderische Mutter zum Ertränkungstod verurtheilt, aber auf Fürbitten der Frauen begnadigt wurde. In Nürnberg kam Kindsmord während des ganzen 15. Jahrhunderts niemals zur Anzeige, dagegen im 16. schon sechsmal, im 17. dreiunddreißigmal. Lebendig begraben wurden Ehebrecherinnen, nach nürnbergischer Recht auch Männer, welche einem Weibe Gewalt angethan; eine Abart dieser entsetzlichen Strafe, das Einmanern, wurde zuweilen auf eine in der Liebe gar zu ungeschickte oder unvorsichtige Nonne angewandt. Dem Feuertode überliefert wurden außer Kettern und Hexenmeistern auch Kirchenräuber, Grabshänder, Mordbrenner, Giftmörder, Päderasten und Bestialiten, ebenso Marktsteinverrückter. Eltermörder wurden zuweilen in Del gefotten, wie z. B. 1393 ein Tuchmacher aus Würd, welcher seiner Mutter Gewalt angethan und sie dann erwürgt hatte. Eine weitere schreckliche, gewöhnlich an Landesverräthern vollzogene Strafe war das Vierteltheilen mittels vier an die Hände und Füße des Delinquenten gespannter Pferde. Auch das Kädern wurde häufig praktizirt. Im nördlichen Deutschland war auch eine der Guillotine ähnliche Hinrichtungsmaschine im Gebrauch, die sogenannte Dweele oder Dele. Die Massenhaftigkeit der Hinrichtungen im Mittelalter mag einigermaßen erhellen aus der urkundlichen Feststellung, daß von 1350 bis 1750 in Augsburg 636, von 1371 bis 1460 in Lübeck 411, von 1366 bis 1700 in Fraunfurt 860 Menschen auf dem Rabenstein gestorben sind.

Die mittelalterliche Strafjustiz schwelgte aber nicht nur in Todesurtheilen, sie liebte das Verstümmeln ebenfalls außerordentlich, indem sie in reichlichstem Maße Stäupung, Blendung, Abschneiden der Nase und Ohren, Abhauen von Hand oder Fuß, Ausreißen der Zunge, Brandmarkung und Entmannung verhängte. Die Ehrenstrafen füllten gleichfalls ein langes Register. Voran stand die Ausstellung am Pranger und im Schandkorb. Aehnliche Schmach brachte die sogenannte sinnbildliche Prozession, bei welcher adelige und freie Missethäter ein bloßes Schwert am Halse tragend, unfrei mit einem Strick um den Hals öffentlich erscheinen mußten. Rittern wurden die Sporen abgesprochen, fürstliche Verbrecher mußten Hunde tragen. Einbuße des Kirchenstuhls und unehrliches Begräbniß auf Kreuzwegen wurde vielfach zuerkannt und das letztere namentlich Kettern und Selbstmördern zu Theil. Ehrenstrafen an Huren und Huren wurden oft auf eine hier nicht beschreibbare, höchst schamlose Weise vollzogen. Zuweilen gesellte sich den Ehrenstrafen ein gewisser brutaler Humor. So mußten Weiber, die ihren Mann geschlagen, rücklings auf einem Esel sitzend den ganzen Ort durchreiten. Gartendiebe, falsche Spieler, verleumderische Dienstboten und zankfüchtige

Frauen wurden mittels der sogenannten Presse ins Wasser getaucht und wieder emporgeschwemmt. Auch die bekannte, der amerikanischen Lynchjustiz so wohlgefällige, wild burleske Ehrenstrafe des Theerens und Federns kam schon im Mittelalter vor. Der Zustand der Gefängnisse damaliger Zeit war der Grausamkeit der Strafrechtspflege völlig analog. Sie waren auch in Deutschland, wie allenthalben, wahre „Marter- und Pesthöhlen“ und wir werden beim Hexenprozeß sehen, daß auch die „gemüthlichen“ Deutschen die teuflischen Gefangenenquälereien eines Ezzelino und eines ersten Ludwigs von Frankreich verstanden und übten.

Von mittelalterlicher Justiz kann man kaum erzählen, ohne daß dem Leser das vielberufene Fem- oder Behmgericht zu Sinne käme. Nicht nur die Verfasser zahlloser Ritterromane, sondern auch große Dichter, wie Göthe und Heinrich von Kleist, haben sich beeifert, dieses Institut mit dem Reiz romantischer Schauer zu umgeben. Die nüchterne Forschung hat von solchem Aufputz der Sache vieles beseitigt, und wie wahr ist, daß das Femgericht zwei Jahrhunderte lang mit weitgreifender Macht wirkte und daß es nach einer Seite hin allerdings etwas Geheimnißvolles hatte, ebenso unwahr ist auch, daß seine Sitzungen nächtlicher Weile oder an verborgenen schauerlichen Orten stattfanden, daß es Angeklagte folterte oder in Haft schmachten ließ und daß es raffiniert grausame Todesstrafen verhängte. Auch die früheren wunderlichen Erklärungen des Wortes Feme (Beme, Behme, Fehme, Fäme, Fähme) sind jetzt abgethan und ist ziemlich allgemein anerkannt, daß Feme eben weiter nichts als Gericht und verhehmt so viel wie gerichtet, verurtheilt bedeuete. Lieblingsstätte der Femgerichtshegung war Westphalen, die „rothe Erde“, welche Bezeichnung wahrscheinlich von der in jener Gegend häufig vorkommenden röthlichen Farbe des Erdreichs herzuleiten ist. Es gab jedoch, wie die Freischöffen über ganz Deutschland verbreitet waren, auch außerhalb Westphalens Freistühle, die etwa als Filiale der westphälischen zu bezeichnen sein mögen.

Die Femgerichte, welche am hellen Tage, unter offenem Himmel, an allbekannten alten Mallstätten, besonders in Westphalen, gehegt wurden, sind ein echtgermanisches Institut. Die Sage knüpft den Ursprung desselben an Karl den Großen, welcher das Femgericht eingefetzt hätte, um die widerspänstigen Sachsen zu überwachen. Diese Sage hat eine historische Basis, insofern das Femgericht von dem uraltdeutschen Rechtsverfahren, von dem karlingisch-kaiserlichen Gericht sich herleitet. In Westphalen bildete sich die fürstliche Landeshoheit, in welcher die alte Gauverfassung und mit dieser zugleich die alte Gerichtsverfassung unterging, langsamer aus als anderwärts. Hier erhielten sich die freien Grundbesitzer, die Freibauern, länger als sonstwo in ihren Rechten, bewahrten demnach ihre freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit

unter Kaiser und Reich und ihre altgermanische Gerichtsordnung, d. h. die letztere so, wie sie von Karl dem Großen modifizirt worden war. Der Gerichtspräsident wurde hier noch immer als karlingischer Comes betrachtet. Diese Comites, diese Grafen nahmen dann vom Ende des 12. Jahrhunderts die Bezeichnung Freigrafen an als Richter über Freie, Freigebliedene; ihre Beisitzer erhielten aus demselben Grunde den Namen Freischöffen, das Gericht selbst bekam den Namen Freistuhl, der einzelne Gerichtsbezirk den Namen Freigrafenschaft. Als später auch in Westphalen die fürstliche Territorialgewalt die Gemeinfreiheit immer mehr schmälerte, wußten die geistlichen und weltlichen Dynasten, in deren Gebieten Freigrafenschaften lagen, diese insofern von sich abhängig zu machen, als sie unter der Benennung von Stuhlherren sich von Kaiser und Reich mit denselben belehnen ließen. Indessen übte dies auf die westphälischen Gerichte dennoch keinen so weitgreifenden Einfluß wie anderwärts; denn die Gerichtsvorsitzer, die Freigrafen, wurden zwar von dem Stuhlherren dem Kaiser zur Ernennung vorgeschlagen, fuhren aber, ohne daß ein landesherrlicher Vogt an ihre Stelle trat, die Rechtspflege ganz in der alten Weise zu handhaben fort. Die westphälischen Freigerichte behielten also ihr Ansehen als kaiserliche Gerichte und hierin lag für sie schon das Motiv, ihre Thätigkeit weit über die Gränzen ihrer Gerichtsprengel in das Reich hinauszudehnen, wie im 14. und 15. Jahrhundert geschah. Die Kompetenz als kaiserliche Gerichte allein erklärt jedoch die furchtbare Macht, welche die westphälischen Freistühle vom 13. Jahrhundert an zu entfalten begannen, nicht völlig. Wir müssen, um die nöthige Aufklärung darüber zu erhalten, uns in jene Zeiten voll Anarchie, Rechtsunsicherheit, Fehdewuth, Raubsucht, Mord und Brand versetzen, wo die Wirksamkeit der ordentlichen Rechtspflege ganz und gar illusorisch war, wo im Gange der öffentlichen Geschäfte eine Regellosigkeit und Impotenz eingetreten, daß, um nur ein Beispiel anzuführen, kaiserliche Boten einmal zwei Monate Zeit nöthig hatten, um mit einem Befehle des Kaisers von Konstanz nach Westphalen zu gelangen, eine Thatsache, die uns nicht nur über die damalige Unsicherheit der Straßen, sondern auch über deren physische Beschaffenheit, welche zu schneckenartigem Reisen nöthigte, einen deutlichen Wink gibt.

Bei so beschaffenen Umständen mußte es rechtshaffenen Männern höchst erwünscht sein, in den westphälischen Freigerichten einen Anhaltspunkt zu finden, von welchem aus sich der Rechtsanarchie wenigstens einigermaßen steuern ließ. Daher die weitreichende Anerkennung der westphälischen Feme, welcher sich Tausende allenthalben in Deutschland als Freischöffen, als sogenannte Wissende, angeschlossen. Schon die Bezeichnung der Schöffen als Wissende zeigt, daß das Femengerichtswesen fortan als eine Art Geheimbündelei behandelt wurde. Man hatte

nämlich gar bald erkannt, daß die Wirksamkeit des Gerichts durch den Schrecken, welchen die Heimlichkeit in sich trägt, vermehrt wurde, und daher hatte man zu dieser gegriffen, d. h. nur insoweit, als die Aufnahme als Freischöffe an die Bedingung des Eides unbedingter Verschwiegenheit der geheimen Lösung geknüpft und der Urtheilsspruch gegen Missethäter, welche der Vorladung des Freistuhls nicht Folge geleistet, mit Ausschließung aller Nichtfreischöffen (Nichtwissenden) von der Gerichtsstätte gefällt und bis zur Vollziehung geheim gehalten wurde. Freischöffe zu sein, wurde übrigens für eine Ehre betrachtet und man brauchte keineswegs zu verschweigen, daß man es war. Das Verfahren bei der Aufnahme der Schöffen war einer Femgerichtsurkunde zufolge dieses. „Der Freigraf sagt den Renaufgenommenen mit bedecktem Haupte die heimliche Feme Strick, Stein, Gras, Grein und klärt ihnen das auf. Dann theilt er ihnen das Nothwort: Reinir dor Fener — mit und klärt ihnen das auf. Hierauf lehrt er sie den heimlichen Schöffengruß also: ein Schöffe, der zu einem andern kommt, legt seine rechte Hand auf seine linke Schulter, sprechend: Ich grüß Euch, lieber Mann! Was fanget Ihr hier an? Dann legt er seine rechte Hand auf die linke Schulter des anderen Schöffen und dieser thut desgleichen und spricht: Alles Glück lehre ein, wo die Freischöffen sein.“ Der Freischöffe mußte schwören, die geheime Lösung vor allen Nichtwissenden zu bergen, „vor Weib und Kind, Sand und Wind“ zu bewahren. Brach er diesen Schwur, so sollten ihn „die Freigrafen und Freischöffen greifen unverklagt und binden ihm seine Hände vorn zusammen und ein Tuch vor seine Augen werfen und ihn auf seinen Bauch und winden ihm seine Zunge hinten aus seinem Nacken und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals und hängen ihn sieben Fuß höher als einen versemten missethätigen Dieb.“ Jeder unbesholtene Deutsche konnte, falls er nicht leibeigen war, Freischöffe werden. Die Feme wußte sich auch ihr Briefgeheimniß zu sichern. Waren ihre Briefe nicht geradezu Erlasse an Nichtwissende, so war der Adresse die Warnung beigefügt: „Diesen Brief soll niemand öffnen, niemand lesen oder lesen hören, es sei denn ein echter rechter Freischöffe“ — und diese Warnung wurde nur äußerst selten nicht respektirt. Später wurde das freilich anders und so sind vom 17. Jahrhundert an durch Nichtbeachtung des Briefgeheimnisses eine Menge Femurkunden zugänglich geworden. In Westphalen gab es über hundert Femmallen, ganz nach altgermanischer Sitte unter einem Hagedorn, einem Birnbaum, unter einer Eiche oder Linde. Das Verfahren war, wie schon erwähnt, öffentlich und mündlich mit Anklageprozeß. Ankläger konnte nur ein Freischöffe sein, der bald in seinem eigenen Namen, bald in dem eines geschädigten Wissenden oder Nichtwissenden oder auch bei seiner Pflicht als Mitwahrer des öffentlichen Rechtsfriedens die Klage

vorbrachte. Auf der Richterbank konnte jeder Freischöffe Platz nehmen, sieben aber waren zur Giltigkeit des Urtheils unbedingt nothwendig. Von einer „Vermummung“ der Richter war überall keine Rede. Den Vorsitz führte ein Freigraf, welcher dem volksthümlichen Ursprung des Gerichts getreu sehr oft ein einfacher Bauer war. Vor ihm auf einem Tische lag ein blankes Schwert behufs der Eidesabnahme und ein aus Weiden geflochtener Strid (die Wjd) behufs des Vollzugs der Strafsentenz. Die Feme kannte nur eine solche, nur eine Straffart, den Tod; denn sie befaßte sich nur mit Verbrechen, auf welchen nach mittelalterlich barbarischem Rechte der Tod stand. Allein außerdem konnte selbst die geringfügigste Civilsache „Behmwroge“ werden (vor die Feme gezogen werden) falls der Angeklagte sich geweigert hatte, seinem ordentlichen Richter Rede zu stehen. Nach erhobener Anklage entschied das Gericht zunächst, ob die fragliche Sache Behmwroge sei. Wurde dies bejaht und war der Angeklagte erschienen, so wurde ganz nach dem altgermanischen Beweisverfahren mittels des Instituts der Eidhelfer verfahren. Wurde er dadurch der angeschuldigten That überführt oder gestand er sie freiwillig, so gaben die Schöffen nach kurzer Berathung ihr auf Schuldig lautendes Verdikt, der Freigraf verkündigte es und die Vollziehung des Todesurtheils, welche eine Pflicht der Freischöffen war, trat mit Benutzung des Stranges und des nächsten besten Baumes auf der Stelle ein. War bei Erhebung der Anklage der Beschuldigte nicht zugegen, so wurde er, falls er ein Nichtwissender war, mit einem Termin von dreimal 15 Tagen vor das „offene Ding“ geladen. Erschien er, so konnte er sich von der Anklage losschwören, wenn er unter den Freischöffen die gehörige Anzahl von Eidhelfern fand, was natürlich sehr schwierig war. Erschien der Angeklagte nicht, so verwandelte sich das offene Ding durch mit Androhung augenblicklicher Todesstrafe verbundene Wegweisung aller Nichtwissenden von der Gerichtsstätte in die „heimliche Nacht“, vor welche er mit einem abermaligen Termin geladen wurde. Beachtete er diese Ladung nicht, so mußte der Ankläger die Klage wiederholen und zugleich beweisen, daß die Ladung gehörig geschehen sei. Sofort wurde, nachdem der Freigraf den Angeklagten nochmals viermal bei seinem Namen aufgerufen und gefragt hatte, ob niemand von seinerwegen da sei, die Anklage für begründet und erwiesen angenommen, wenn des Klägers Eid durch den von sechs andern Freischöffen bekräftigt wurde. War dieses geschehen, so versetzte der Freigraf den Angeklagten mit der feierlichen Formel: „Den beklagten Mann N. N. den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, welche Kaiser Karl gesetzt, und werfe ihn nieder vom höchsten Grad zum niedersten Grad und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn unwürdig,

echtlos, rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und untheilhaftig alles Rechtes und verführe ihn und verfeme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig; sein Weib soll Wittwe, seine Kinder Waisen sein.“ Dieser Urtheilspruch hatte, wenigstens in den Augen aller Wissenden, die gleiche Geltung wie die Reichsoberacht oder Aberacht, deren Verhängung durch Kaiser und Reich den davon Betroffenen auf die Stufe eines verurtheilten Verbrechers stellte. Der Aechter war vogelfrei, jeder konnte sich an ihm vergreifen, ihn tödten, sein Leben, sein Eigenthum ward eingezogen, niemand durfte ihm Herberge und Schutz gewähren, bei Strafe, ebenfalls in solche Achtung zu verfallen.

Wenn aber Kaiser und Reich im späteren Mittelalter nicht selten außer standes waren, ihre Aberacht zu vollziehen, so hatte die Feme weit weniger Schwierigkeit, überall in Deutschland ihren Todespruch zum Vollzug zu bringen. Denn vermöge der Organisation der Freischöffen reichte ihre Hand ebenso weit, als sie heimlich und rasch wirkte. Sobald der obenstehende Spruch gefallen, soll, so wollte es der Fembrauch, „der Freigraf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte und so sollen dann alle Freischöffen, die um das Gericht stehen, aus dem Munde speien, gleich als ob man den Verfemten zur Stunde hänge. Nach diesem soll der Freigraf sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, sobald sie den verfemten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft.“ Das mit dem Siegel des Freigrafen versehene Urtheil wurde dem Ankläger eingehändigt als Legitimationsurkunde, mittels welcher er alle Wissenden zur Vollstreckung desselben aufbieten konnte. Nun begann eine heimliche und eifrige Jagd auf den Schuldigen. Wo er ergriffen wurde, ward er auch sofort hingerichtet. Doch mußten bei Vollstreckung des Urtheils mindestens drei Freischöffen zugegen sein. In den Baum, welcher als Galgen diente, steckten sie ein Messer zum Wahrzeichen, daß die Tödtung von der Feme ausgegangen. Ein vor den Freistuhl geladener Wissender hatte, auch wenn er schuldig war, weit mehr Aussicht, dem Verderben zu entgehen, als ein Nichtwissender. Nicht nur kannte er die Rechtsbräuche der Feme besser als dieser, es war ihm auch, wenn es zum Reinigungseide kam, viel leichter, die gehörige Anzahl von Eidhelfern unter seinen Kollegen aufzubringen. Traten zwanzig Wissende als Eidhelfer für ihn in die Schranken, so mußte er unbedingt freigesprochen werden, denn diese Anzahl durfte der Ankläger seinerseits nicht mehr überbieten. Der

Wissende wurde nie vor das offene Ding geladen, sondern nur vor die heimliche Acht und zwar mit Gewährung von drei Fristen von je dreimal 15 Tagen. Erst wenn er bei Ablauf der dritten nicht erschien, wurde die „letzte schwere Sentenz, die höchste Bette“, d. h. das Todesurtheil gegen ihn ausgesprochen. Da die Ueberbringung der Ladung oft mit Gefahr verbunden war, so konnte sie auch auf die Weise geschehen, daß die Citationsurkunde nächtlicher Weile an die Thore der Burg oder der Stadt, wo der Geladene sich aufhielt, gesteckt oder genagelt wurde, wobei die ladenden Freischöffen drei Spähne aus dem „Kennenbaum oder Kiegel“ hieben und „zum Gezeugniß“ mit sich nahmen. Das ohnehin summarische Verfahren der Feme kürzte sich noch, wenn ein Verbrecher ergriffen wurde „mit habender Hand, mit blickendem Schein oder mit gichtigem Mund“, d. h. bei der Missethat selbst oder mit den Werkzeugen, womit er sie vollbracht, oder mit dem, was er etwa dabei erbeutet, oder sofort der That gekländig. Das Nichten war aber in diesem Falle ein bloßes Hinrichten. Denn die Schöffen warfen dem Ertrappten ohne weitere Ceremonie die „Wyd“ um den Hals und ließen ihn am nächsten Baume baumeln. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieses summarische Verfahren die größten Mißbräuche gewissermaßen sanktioniren mußte. Bekannt ist von solchen Mißbräuchen vermöge seiner bedeutenden Folgen besonders einer geworden, die Ermordung des Ritters Hans von Hutten durch den Herzog Ulrich von Württemberg (1515), welcher die menschliche That mit dem Vorgeben beschönigen wollte, er hätte als Schöffe der heimlichen Acht gehandelt.

Ueberhaupt stieg mit der Macht der Feme auch ihre Ausartung. Was ihre Macht angeht, so war diese im 14. und 15. Jahrhundert so groß, daß sie den ungemessensten Schrecken einflößte. Man getraute sich kaum von der Femheimlichkeit öffentlich zu sprechen und das Gericht, welches, wie einige wollen, über hunderttausend Freischöffen im Reiche umher zu verfügen hatte, wußte selbst die trotzigsten ritterlichen Kaufbolde und Räuber zu demüthigen und zu strafen. Die simpeln westphälischen Freigrafen forderten selbst mächtige Fürsten vor ihren Stuhl, wie z. B. im Jahre 1434 der Freigraf Albert Swynde den Herzog Heinrich den Reichen von Baiern, bei dessen Verfernung achthundert Freischöffen zugegen waren. Ja sogar der Kaiser Friedrich III. wurde sammt seinem Kanzler und Kammergericht vor das Femgericht geladen, damit er daselbst „seinen Leib und die höchste Ehre verantworte.“ Nur mit Geistlichen, Frauen und Juden sollte die Feme sich nicht befassen. Außerdem war ihre Kompetenz eine fast unbeschränkte, und wenn sie sich selbst „des heiligen Reiches Obergericht über's Blut“ nannte, so fand solcher Anspruch seine Genehmigung darin, daß nicht nur Bürger und Ritter, sondern selbst die Mitglieder der hohen Aristokratie sich zum Freischöffenamt

drängten. Auch ein Kaiser, Sigismund, ließ sich 1429 beim dortmunder Freistuhl zum Schöffen weihen. Die allmälige Entartung des ganzen Instituts gab sich nicht allein dadurch kund, daß Neid, Rachsucht und andere schlimme Leidenschaften unter dem Deckmantel der Femgerechtigkeit Befriedigung sich zu verschaffen wußten, sondern auch durch die einreißende Willkür bei Handhabung der femgerichtlichen Formen. Ging doch diese Willkür schon am Ende des 13. Jahrhunderts so weit, daß die Feme beschuldigte Nichtwissende gar nicht vorlud, sondern dieselben ohne weiteres versemte, sobald der Ankläger und sechs Eidhelfer die Klage beschworen. Mißbrauch der Gewalt erzeugt aber immer Opposition. Dies erfuhr auch die Feme. Sie wurde zwar niemals förmlich aufgehoben, aber Kaiser, Fürsten und Städte suchten und wußten allmählig ihr Ansehen zu beschränken und vom 16. Jahrhundert an sank dasselbe unter dem Einfluß der festeren Gestaltung des Gerichtswesens rasch. Am längsten erhielten sich Spuren der Femjustiz auf rother Erde, ihrer eigentlichen Heimat, unter den zähen westphälischen Hofbauern. Noch zu unserer Zeit gab es solche, welche den Freischöffeneid geschworen hatten und die geheime Losung schlechterdings nicht verrathen wollten.

Wenn nun im Mittelalter mit dem Sinken der Kaisergewalt die Gerechtigkeitspflege selbst, um überhaupt nur walten zu können, in der Feme eine unheimlich gewaltfame Gestalt annehmen mußte, so kann man sich leicht vorstellen, welchen Brutalitäten das altgermanische Faust- und Fehderecht (s. v. Kap. 1) in jener Zeit zum Anlehnungspunkte diente. Die herrschende Rechtsanarchie brachte es dahin, daß Kaiser und Reich die Berechtigung des Einzelnen zur Selbsthilfe förmlich anerkannten, falls durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen wäre, eine Klausel, welche durch die offenkundige Ohnmacht der ordentlichen Gerichte meist eine ganz illusorische war. Man brachte jedoch das Faustrecht in eine Art System, indem die Landfriedensverordnungen verschiedener Kaiser die Ausübung dieses monströsen Rechtes an gewisse Formen banden. So schärfte schon der Landfrieden vom Jahre 1187 ein, daß, wer gegen einen Beleidiger oder Schädiger Fehde erheben wolle, dies dem Gegner drei Tage vorher ankündigen müsse. Solche Ankündigungen geschahen mittels der von uns weiter oben schon berührten Fehdebrieife. Außerdem wurde Geistlichen, Wächnerinnen, Schwerkranken, Pilgern, Kaufleuten, Ackerleuten, Winzern, Fuhrleuten von Kaiser und Reich ein „besonderer Frieden“ ertheilt, d. h. sie sollten durch die Ausübung des Fehderechtes nicht verletzt oder geschädigt werden. Der Kirche muß man nachrühmen, daß sie ihrerseits wacker sich anstrengte, dem rohen Fehdewesen wenigstens einigermaßen zu steuern. Es wollte hiezu das von ihr aufgebrachte Institut des „Gottesfriedens“ (treuga Dei) dienen, welches verlangte, daß nicht nur an gewissen Tagen des Jahres, sondern auch an vier Tagen jeder

Woche, vom Mittwochabend bis zum Montagmorgen, jede Fehde durchaus ruhen sollte aus Ehrfurcht gegen die Gottheit. Dieser Gottesfrieden reicht mit seinen Wurzeln bis ins altgermanische Heidenthum hinauf, wo, laut Tacitus, mit dem Kultus der Nerthus ein solcher schon verbunden war. Er wurde im Mittelalter am Mittwochabend jedesmal förmlich eingeläutet, und wenn auch seine Nichtbeachtung nicht unmittelbaren Schaden brachte, so konnte sie doch mittelbaren bringen. Denn wer den Gottesfrieden brach, verfiel in den Kirchenbann, und wer aus diesem nicht binnen einer gewissen Zeit sich löste, lud die Reichsacht auf sich.

Aber alle diese Beschränkungen reichten nicht aus in einem Lande, wo eine immer größere Territorienkonfusion einriß, eine durchgreifende Polizeiorganisation fehlte und das Sprüchwort „Raub ist keine Schande!“ so unzählige eifrige Verehrer und Anwender besaß, daß im 15. Jahrhundert ein italischer Prälat mit Grund sagen konnte: „Ganz Deutschland ist eine Räuberhöhle und unter den Abeligen ist der am berühmtesten, welcher der größte Räuber.“ Was Wunder, wenn man gegen solche Zustände eine augenblickliche Abhilfe in Einrichtungen suchte, die gar bald selber wieder zu Plagen wurden? Eine solche Einrichtung sind die aus dem Alterthum herübergenommenen Asyls gewesen, die im Mittelalter unter dem Namen „Freiungen“ (Freistätten) bekannt waren. Den Charakter von Freistätten hatten zunächst die Kirchen und Klöster; er wurde aber auch auf andere heilige Orte (z. B. auf Kirchhöfe) übertragen, deren religiöse Weihe Achtung einzusößen geeignet war. Mit der Zeit ertheilten die Kaiser ganzen Städten oder wenigstens gewissen Plätzen darin das Freiungsrecht, welches in seinem ursprünglichen Sinne nur unschuldig Verfolgten und rechtswidrig Bedrohten zu gute kommen sollte und insofern großes Lob verdiente. Aber bald wußten auch Schelme und Bösewichte von diesen Zufluchtsstätten vielfachen Gebrauch zu machen und das Asylrecht schützte oft die schlimmsten Verbrecher vor der Hand der Justiz, weil geistliche und städtische Genossenschaften die Unantastbarkeit ihrer Freiungen mit eiferfüchtiger Zähigkeit zu vertheidigen pflegten. Erst die neueste Zeit hat diesem Unwesen, welches sich zuletzt in den Gesandtschaftshotels concentrirte, ein Ende gemacht.